

# Zuchtordnung



## Inhaltsverzeichnis:

**§ 1 Zuchtziele und allgemeine Bestimmungen**

**§ 2 Zuchtrecht und Zucht Voraussetzungen**

**§ 3 Zuchtmaßnahmen**

**§ 4 Zuchtzulassung**

**§ 5 Zuchtausschluss**

**§ 6 Zuchttauglichkeitsprüfung**

**§ 7 Zuchttiere**

**§ 8 Züchter & Deckrüden-Halter**

**§ 9 Zuchtwarte, Wurfabnahmen und Zuchtstätten Kontrollen**

**§ 10 Ergänzende Bestimmungen**

**§ 11 Salvatorische Klausel**

Anlage I Zuchtbeauftragten- & Zuchtwarteordnung

Anlage II zuchtrelevante Protokolle und Unterlagen

Anlage III Zuchttauglichkeitsordnung

## Präambel:

Diese Zuchtordnung ist für alle Züchter und Deckrüden-Besitzer im CBV bindend. Jegliche Ausnahme von dieser Ordnung muss schriftlich beim der Zuchtbuchstelle beantragt und von den Zuchtbeauftragten genehmigt werden.

## **§1 Zuchtziele und allgemeine Bestimmungen**

- 1) Zuchtziel ist die Reinzucht der Rasse Continental Bulldog nach dem Standard der FCI (Nummer 369).
- 2) Soweit die Zuchtordnung keine weitergehenden Regelungen enthält, gelten für alle Mitglieder und Organe des CBV die Mindestanforderungen der jeweils gültigen Zuchtordnung des Tierschutzgesetzes.
- 3) Die Zuchtbeauftragten sind verantwortlich für die Zucht; das schließt Zuchtlenkung, Zuchtberatung und Zuchtkontrollen ein. Die Zuchtbeauftragten sind verpflichtet bekannt gewordene, erblich Defekte oder Erkrankungen, von Continental Bulldogs der Zuchtbuchstelle zur Erfassung in der Datenbank zeitnah weiterzugeben.
- 4) Für Zuchtwarte gelten die Ausbildungs- und Prüfungserfordernisse, wie sie von den Zuchtbeauftragten verbindlich festgelegt sind. (§9 Abs 2)
- 5) Zuchtwarte und die Zuchtbeauftragten stehen allen Mitgliedern des CBV zur Beratung in Zuchtangelegenheiten zur Verfügung. Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zuchtordnung.
- 6) Mit der HD-/ED-Auswertung wird vom CBV ein Tierarzt, welcher der GRSK (Gesellschaft zur radiologischen Diagnostik genetisch bedingter Skeletterkrankungen) zugehörig ist, beauftragt.
- 7) Jeder Züchter und Deckrüden Besitzer ist verpflichtet sich über Inhalt und Änderungen der Zuchtbestimmungen selbst zu informieren. Dazu ist die jeweils gültige Zuchtordnung in ihrer aktuellsten Fassung in geeigneter Form zu publizieren. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Homepage des Vereins.
- 8) Jeder Züchter wird angehalten Rüden aus seinen Nachzuchten der Zucht zuzuführen und die zukünftigen Besitzer über die Wichtigkeit von Deckrüden aufzuklären.

## **§2 Zuchtrecht und Zucht Voraussetzungen**

Als Züchter im CBV gilt Derjenige, der über eine vom CBV auf seinen Namen und die jeweils gültige Adresse ausgestellte Zwingerurkunde verfügt, auf der gleichwohl der Zwingername angegeben sein muss. Über die Erteilung der Urkunde sowie den einstweiligen oder dauerhaften Entzug der Zuchterlaubnis entscheiden die Zuchtbeauftragten. Die Bedingungen sind nachfolgend geregelt.

- 1) Wer Züchter im CBV werden möchte, muss einen Antrag auf dem vorgeschriebenen Formular an die Zuchtbuchstelle stellen. Der Züchter muss volljährig sein. Personen, die dem kommerziellen Hundehandel (Hundehändler) angehören wird die Möglichkeit zur Zucht im CBV nicht eingeräumt.
- 2) Die örtlichen Gegebenheiten des Züchters müssen für eine artgerechte Aufzucht der Continental Bulldog Welpen geeignet sein.
- 3) Menschliche Nähe und Zuwendung sind eine wesentliche Voraussetzung für die Prägung der Welpen und daher unverzichtbar.
- 4) Der Züchter ist zur Einhaltung der Zuchtbestimmungen sowie der angemessenen und tierschutzgerechten Unterbringung und Haltung der Hunde verpflichtet. Dies schließt sachgemäße Ernährung sowie Zuwendung zum Hund ein.

5) Eine Zuchtgenehmigung für einen Neuzüchter im CBV kann durch die Zuchtbeauftragten nur erteilt werden, wenn dieser:

- a) nachweisen kann, dass er über die nötigen Kenntnisse zur Zucht von Hunden/ resp. Continental Bulldogs verfügt;
- b) eine Abnahme seiner Zuchtstätte durch einen Zuchtwart des CBV nachweisen kann, die nicht älter als 6 Monate sein darf;
- c) mindestens 3 Monate Mitglied im CBV ist.

Gründungsmitglieder und Züchter, die aus einem anderen Continental Bulldog Verein oder Club in den CBV wechseln, können von dieser Regel ausgenommen werden.

6) Die nötigen Kenntnisse nach § 2 Abs. 5 a) müssen in einer Züchterschulung erworben werden.

7) Nach einem Wohnungswechsel prüft ein Zuchtwart erneut, dass ordnungsgemäße Aufzuchtbedingungen gewährleistet sind. Das gleiche gilt nach einer Zuchtpause von mehr als 3 Jahren.

8) Hat sich die Haltung der Hunde oder die Aufzucht der Welpen als unbefriedigend herausgestellt, so kann die Züchterlaubnis von den Zuchtbeauftragten bis zur Abstellung der Mängel untersagt oder ganz entzogen werden.

9) Der Züchter muss einen Zwingernamen führen, der vom Vorstand des CBV genehmigt wird. Er sollte neutral sein, keine politischen Werte vertreten oder Rechte Dritter verletzen.

### **§3 Zuchtmaßnahmen**

1) Sämtliche Zuchtmaßnahmen müssen zum Ziel haben: - rassespezifische Merkmale zu erhalten und zu fördern; - die Zuchtbasis des Continental Bulldogs möglichst breit zu halten; - die Vitalität der Hunde (Gesundheit und Alter) zu fördern; - erblichen Defekten durch geeignete Zuchtmaßnahmen entgegen zu wirken.

2) Auswahl der Zuchtpartner:

a) Verpaarungen zwischen Eltern und Kindern sowie zwischen Vollgeschwistern sind nicht gestattet.

b) Für alle weiteren Verpaarungen ist ein Inzuchtkoeffizient (IK) von 6,25 % oder weniger zu wählen, bei dem ein Rückblick über drei Generationen vorzunehmen ist, wobei die Deckpartner die 1. Generation darstellen.

c) Es ist darauf zu achten, dass mindestens ein Deckpartner im Cystinurie Genotyp N/N ausweist.

d) Mehr als eine Wiederholungsverpaarung ist mit guter Begründung bei den Zuchtbeauftragten zu beantragen und muss von diesen einstimmig genehmigt werden. Das gilt auch bei Zuchtstätten übergreifenden Verpaarungen z. B. durch Abgabe der Hündin.

3) Zuchtverantwortliche dürfen nicht in eigener Sache entscheiden und sich nicht selbst Genehmigungen erteilen.

### **§4 Zuchtzulassung**

1) Zur Zucht dürfen nur gesunde, verhaltenssichere und rassetypische Hunde zugelassen und eingesetzt werden. Für die Zuchtzulassung eines Hundes sind folgende Mindestanforderungen erforderlich:

2) Eine Zuchttauglichkeitsprüfung (ZTP) ist vor dem ersten Einsatz zur Zucht vorgeschrieben.

- a) Die Zuchttauglichkeitsprüfung (ZTP) erfolgt durch die Zuchtbeauftragten des Vereins.
- b) Für im CBV eingesetzte Zuchthunde gilt, dass die letztliche Entscheidung zur Zuchtzulassung durch die Zuchtbeauftragten auf dem Abstammungsnachweis eingetragen wird.
- c) Die Identifikation eines zuchttauglichen Hundes muss mittels Mikrochip gewährleistet sein. Diese Vorschrift gilt auch für importierte Hunde, mit denen im Ausland bereits gezüchtet wurde.
- d) Deckakte mit Hunden, die außerhalb des CBV und anderer autorisierter Clubs und Vereine stehen, dürfen nur nach Genehmigung durch die Zuchtbeauftragten durchgeführt werden.
- e) Es können nur Hunde zur Zuchttauglichkeitsprüfung (ZTP) vorgestellt werden, von denen die Unterlagen vollständig vorliegen.

### 3) Röntgenologische Untersuchung auf HD und ED

- a) Zur Zucht vorgesehene Hunde dürfen frühestens im Alter von 15 Monaten auf HD und ED geröntgt werden.
- b) Der rechtmäßige Eigentümer muss auf der Abstammungsurkunde und den weiteren Formularen eingetragen sein.
- c) Alle Ergebnisse dieser Untersuchungen sind durch den Tierarzt direkt an den vom CBV benannten Gutachter weiterzuleiten. Des Weiteren ist der Tierarzt aufgefordert die erfolgte röntgenologische Untersuchung auf den Abstammungspapieren einzutragen.
- d) Die Röntgenbilder und die Gutachten werden nach der Auswertung durch den Gutachter an die Zuchtbuchstelle des CBV weitergeleitet. Eine andere Vorgehensweise ist nicht erlaubt.
- e) Die Kosten für die Begutachtung von Hunden werden vom Gutachter mit dem Verein und vom Verein mit dem Eigentümer des Hundes entsprechend der Gebührenordnung abgerechnet. In beantragten Fällen kann die Abrechnung auch über den Züchter erfolgen.
- f) Der Besitzer des Hundes bekommt das Auswertergebnis erst nach dem Begleichen der Kosten per Post per Mail (Auswertebögen) mitgeteilt.

### 4) Zulassung zur Zucht.

Zur Zucht zugelassen werden nur Hunde mit ED 0 oder 1 sowie mit HD Grad A, B, oder C.

### 5) Untersuchung auf Cystinurie

- a) Hunde, die zur Zucht zugelassen werden sollen, sind zuvor auf Cystinurie zu untersuchen. Das Ergebnis muss zur Zuchttauglichkeitsprüfung (ZTP) vorliegen.
- b) Alle zur Zucht verwendeten Hunde müssen einen Cystinurietest vorweisen können.

### 6) Es wird eine Untersuchung auf CMR1 und DVL2 empfohlen.

7) Ist der Besitzer des Hundes mit dem Ergebnis der Zuchttauglichkeitsprüfung (ZTP) nicht einverstanden, steht ihm binnen einer Frist von vier Wochen das Recht des Einspruchs zu. Der Einspruch ist schriftlich zu begründen und an die Zuchtbeauftragten zu senden.

8) Über die Anerkennung der Zuchttauglichkeitsprüfung (ZTP) von anderen Vereinen entscheiden die Zuchtbeauftragten.

## **§5 Zuchtausschluss**

1) Die zuchtausschließenden Fehler sind im Rassestandard des Continental Bulldog beschrieben.

Ergänzend gilt:

- a) Hunde mit nachgewiesenen vererbaren Krankheiten und/oder Defekten (z. B. schweren Skelettstörungen, Herzfehlern, Blutkrankheiten, Augenanomalien, Epilepsie, vererbare Hautkrankheiten usw.) sowie
- b) Hunde an denen operative Eingriffe von zuchthygienischer Bedeutung vorgenommen wurden (z. B. Entropium, nicht abgestiegene Hoden, usw.).

2) Ein nachträglicher Zuchtausschluss durch die Zuchtbeauftragten ist in folgenden Fällen möglich:

a) Die Zuchtzulassung eines Hundes ist zu widerrufen, wenn bei den Nachkommen eine für diese Rasse besondere Häufung erblicher Defekte nachgewiesen wurde oder der Hund selbst Aggressivität oder zuchtrelevante Krankheiten aufweist. Die Entscheidung darüber treffen die Zuchtbeauftragten.

b) Die Zuchtbeauftragten sind befugt die Vorführung des Hundes und/oder von Nachkommen bzw. die nötigen veterinärmedizinischen Abklärungen zu verlangen. Während der Zeit der Abklärung darf der Hund nicht zur Zucht verwendet werden.

c) Erweist sich der Verdacht als unbegründet, werden die Kosten für die veterinärmedizinische Untersuchung und ggf. Begutachtungen durch Dritte aus der Vereinskasse erstattet. Der Eigentümer des betreffenden Hundes ist vor der Beschlussfassung anzuhören. Der Entscheid muss dem Eigentümer klar begründet und mit eingeschriebenem Brief zugestellt werden.

3) Hunde, die nachweislich das Langhaar-Gen tragen, werden automatisch mit diesem Befund von der (weiteren) Zucht ausgeschlossen.

4) Der Zuchtausschluss wird auf der Abstammungsurkunde eingetragen, der Zucht-buchstelle des CBV gemeldet und vereinsintern publiziert.

## **§6 Zuchttauglichkeitsprüfung**

1) Die Zuchttauglichkeitsprüfung (ZTP) erfolgt wie in § 4 Abs. 2) beschrieben.

2) Die Zuchttauglichkeit erlangt der Hund erst mit der erfolgreichen Zuchttauglichkeitsprüfung (ZTP) und dem Vorliegen der zuchtrelevanten Unterlagen sowie dem Eintrag auf der Abstammungsurkunde.

3) Die Verhaltensbeurteilung wird von dem Zuchtbeauftragten vorgenommen, der über fundierte Kenntnisse des Verhaltens der Hunde und der Rasse verfügt.

4) Es wird von jedem Hund ein Zuchttauglichkeitsbericht erstellt, der von mindestens einem Zuchtbeauftragten unterschrieben sein muss. Die Kopie des Zuchttauglichkeitsberichtes wird dem Eigentümer bzw. Halter des Hundes nach Erstellung ausgehändigt. Das Original wird von der Zuchtbuchstelle archiviert.

5) Für außerhalb des CBV angeschaffte, zuchttaugliche und/oder zur Zucht verwendete Hunde sind den Zuchtbeauftragten sowie der Zuchtbuchstelle der Abstammungsnachweis, der Zuchttauglichkeitsbericht und die HD-/ED-Auswertung spätestens, 4 Wochen vor der Verpaarungsanzeige, in geeigneter Form zur Prüfung und Archivierung zuzusenden. Die Entscheidung über den Zuchteinsatz im CBV ist in § 4 Abs. 7 und 2 Buchst. b) geregelt.

6) Wird ein Hund auf Entscheid der Zuchtbeauftragten zurückgestellt, kann die erneute Beurteilung frühestens nach 3 Monaten wiederholt werden. Eine Zurückstellung kann nur einmal vorgenommen werden.

7) Bei Hunden, welche mit Auflagen vorerst auf einen Wurf begrenzt zugelassen wurden, muss entsprechend des Zuchttauglichkeitsberichtes die Nachkontrolle ab dem 12. Monat für die Weiterverwendung des Hundes erfolgen. Über die Weiterverwendung entscheiden die Zuchtbeauftragten.

8) Es ist sicherzustellen, dass die Gebühr vor der Zuchttauglichkeitsprüfung einbezahlt worden ist. Die Gebühr ist für jeden vorgestellten Hund zu entrichten, unabhängig vom Ergebnis.

9) Für Deckrüden Besitzer, die ihre Rüden auf der Vereins-HP publiziert haben möchten, gilt Absatz 5) analog. Die genannten Unterlagen sind mit dem Antrag auf Veröffentlichung einzureichen.

## **§7 Zuchttiere**

1) Rüden dürfen ab bestandener Zuchttauglichkeitsprüfung zur Zucht verwendet werden. Es besteht keine obere Altersbegrenzung.

2) Hündinnen dürfen ab bestandener Zuchttauglichkeitsprüfung und bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres zur Zucht verwendet werden. Ausnahmen nur mit Genehmigung der Zuchtbeauftragten.

3) Nach einem Wurf ist der Hündin eine Zuchtpause von mindestens 10 Monaten einzuräumen. Gerechnet wird von Decktag zu Decktag. Generell darf eine Hündin innerhalb von 24 Monaten nicht mehr als zwei Würfe aufziehen.

4) Als Wurf gilt jede nach dem 56. Trächtigkeitstag erfolgte Geburt ungeachtet dessen, ob die Welpen aufgezogen werden oder nicht. Jeder gefallene Wurf ist den Zuchtbeauftragten und der Zuchtbuchstelle innerhalb von fünf Tagen nach der Geburt zu melden - auch Würfe, die aus unbeabsichtigten Deckakten resultieren sowie Totgeborene. In einem Wurf sind alle gesunden Welpen aufzuziehen. Welpen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht aufgezogen werden können, müssen von einem Tierarzt euthanasiert werden.

5) Aus dem Ausland oder anderen Vereinen importierte Rüden oder Hündinnen unterstehen vor ihrer Zuchtverwendung im CBV den Bestimmungen dieses Reglements und müssen die Zuchttauglichkeitsprüfung wie unter § 6 genannt bestehen oder in einem anerkannten Verein bereits bestanden haben. Die Ahnentafel, der Zuchttauglichkeitsbericht und die ED-, HD-Auswertung oder beglaubigte Kopien davon sind der Zuchtbuchstelle des CBV vor Zuchtverwendung vorzulegen.

6) Hunde, die in anderen Clubs und Vereinen als nicht oder nicht mehr für die Zucht geeignet eingestuft wurden, unterliegen einer gesonderten Überprüfung, ob eine solche Bestimmung auch für den CBV gilt.

7) Diese Regelungen nach den Absätzen 1 bis 6 gelten gleichwohl für Hunde, die bereits gedeckt in die CBV-Zucht gebracht werden sollen.

## **§8 Züchter & Deckrüden Besitzer**

Die Grundvoraussetzungen anerkannter Züchter im CBV zu sein, sind unter Punkt 2 beschrieben. Ergänzend dazu gilt:

1) Ist ein Züchter Mitglied in zwei verschiedenen, dieselbe Rasse betreuenden Rassehundevereinen, so hat er verbindlich gegenüber den beteiligten Vereinen zu erklären, in welchem Verein er züchtet.

2) Die Züchter sind verpflichtet:

a) geplante Verpaarungen wenigstens 7 Tage vor dem Deckakt per E-Mail an die Zuchtbeauftragten inkl. der Zuchtbuchstelle zu melden.

b) vollzogene Deckakte spätestens 5 Tage nach dem letzten Decktag an die Zuchtbeauftragten und die Zuchtbuchstelle zu melden.

c) gefallene Würfe unverzüglich, jedoch spätestens 5 Tage nach dem Wurfstag den Zuchtbeauftragten und der Zuchtbuchstelle und dem zuständigen Zuchtwart zu melden. Schwerwiegende Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen - auch operable, die eine zeitgleiche Abnahme der Welpen beeinträchtigen würden, wie z. B.:

- Gaumenspalten
- Hasenscharten
- Missbildungen der Extremitäten

sind umgehend mit gleicher Post und nicht erst zur Wurfabnahme zu melden.

d) einem beauftragten Zuchtwart die Kontrolle des Wurfes, der Mutterhündin, der Aufzuchtbedingungen des Wurfes und der Gesamtsituation in der Zuchtstätte zu ermöglichen.

e) ein Zwingerbuch zu führen, in dem alle zuchtrelevanten Daten dokumentiert sind.

f) die Gewichte der einzelnen Welpen mindestens während der ersten 3 Wochen durch tägliches Wiegen zu erfassen und festzuhalten. Ab der 4. Woche kann auf wöchentliches Wiegen umgestellt werden.

g) die Welpen ab dem Alter von 14 Tagen regelmäßig, d.h. alle 14 Tage mit einem vom Tierarzt empfohlenen geeigneten Mittel zu entwurmen und ab der 8. Lebenswoche gegen die wichtigsten Infektionskrankheiten zu impfen, sowie mit einem Mikrochip zu versehen.

h) An zuchtrelevanten Krankheiten erkrankte oder verstorbene Hunde sind den Zuchtbeauftragten und der Zuchtbuchstelle spätestens zehn Tage nach bekannt werden schriftlich zu melden.

3) Für das Mieten einer Hündin zu Zuchtzwecken wird den beiden beteiligten Parteien dringend empfohlen vor der Belegung einen entsprechenden Vertrag zu schließen. Bei nicht im Eigentum des Züchters stehenden Hündinnen ist ein entsprechender Vermerk (Zuchtmietvertrag o. ä.) zusammen mit der Deckbescheinigung an die Zuchtbuchstelle zu geben.

4) Es ist Sache des Eigentümers der Hündin das Deckbescheinigungsformular des CBV zur Belegung mitzubringen. Jede Belegung muss auf diesem Formular datums- und wahrheitsgetreu angegeben werden. Die Halter der beiden Zuchttiere bestätigen dies durch ihre Unterschrift.

5) Deckrüden Halter sind verpflichtet über alle Deckakte ihrer Rüden Buch zu führen und vollzogene Deckakte außerhalb des CBV spätestens 5 Tage nach dem letzten Decktag an die Zuchtbeauftragten und die Zuchtbuchstelle zu melden.

Es ist erwünscht eine Information (Wurfabnahme Kopie) über diese Nachzucht zu bekommen.

## **§9 Zuchtwarte, Wurfabnahmen und Zuchtstätten Kontrollen**

1) Zuchtwarte sind für die Beratung der Züchter, die Eignung/Kontrolle der Zuchtstätten und die Überwachung des Zuchtgeschehens verantwortlich. Sie haben die Vorschriften des CBV und des Tierschutzgesetzes zu beachten und bei den Züchtern auf deren Einhaltung zu achten.

2) Voraussetzungen für das Amt des Zuchtwarts im CBV sind:

- Vollendung des 18. Lebensjahrs
- Mitgliedschaft im CBV
- Erfahrung mit der Rasse Continental Bulldog
- Unbescholtenheit im eigenen Zuchtgeschehen
- Umfangreiche Kenntnisse der Rasse Continental Bulldog
- Sachkunde auf dem Gebiet der Genetik, der Fortpflanzungsbiologie und der Welpen Aufzucht
- Eine Ernennung durch die Zuchtbeauftragten
- Fort- und Weiterbildungen mit zertifizierten Nachweisen in der Zucht von Hunden sowie generelle Hundekenntnisse in den Bereichen Verhalten, Gesundheit oder Erziehung und

Ausbildung. - Eine Fortbildung hat mindestens zweijährlich stattzufinden und ist gegenüber der Zuchtbuchstelle nachzuweisen. Die Zertifikate/Urkunden/Nachweise werden in der Zuchtbuchstelle archiviert.

3) Die Wurfabnahmen können durch Zuchtwarte oder durch einen Tierarzt durchgeführt werden, dabei darf kein übermäßiger Wechsel stattfinden. Ein Zuchtwart darf nicht seinen eigenen Wurf abnehmen. In allen anderen Fällen hat der Züchter die freie Wahl in Abstimmung mit dem Zuchtwart. Zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften nach der Zuchtordnung wird die erste Wurfabnahme bei Neuzüchtern im CBV durch einen Zuchtwart erfolgen. Ansonsten wird mindestens alle 3 Jahre eine Kontrolle der Zuchtstätte durch einen Zuchtbeauftragten bzw. Zuchtwart erfolgen. Die Kontrolle ist zu dokumentieren und bei Beanstandungen an die Zuchtbeauftragten zu melden.

4) Bei der Wurfabnahme sind die Abnahmeprotokolle des CBV auszufüllen, die sämtliche für die Erstellung der Ahnentafeln / Registerbescheinigungen notwendigen Angaben enthalten. Die Abnahmeprotokolle sind durch den Züchter vorzubereiten und am Abnahmetag vorzulegen. Weiterhin müssen der Zustand der Welpen, der Mutterhündin, eventuelle Auffälligkeiten der einzelnen Tiere beschrieben werden. Die ordnungsgemäße Kennzeichnung (Chipnummer) aller Welpen und die Einhaltung der Impfvorschriften muss überprüft werden

5) Der Züchter nimmt alle erforderlichen Eintragungen in den Registerpapieren der Mutterhündin vor.

6) Die Wurfabnahme kann frühestens ab der 8. Woche erfolgen. Die Abgabe der Welpen darf frühestens 5 Tage nach der Impfung erfolgen. Die Entscheidung über den Zeitpunkt der Abgabe fällt der Züchter zum Wohle des Hundes.

7) Die Aufzeichnungen über das Wiegen und die Wurmkuren sind dem Zuchtwart auf Verlangen vorzulegen.

8) Die Wurfabnahme erfolgen in der Regel angemeldet. Im begründeten Zweifelsfall können unangemeldete Kontrollen stattfinden. Der Inhaber der Zuchtstätte (bei Ammeneinsatz ggf. der Halter der Amme) hat den Zuchtbeauftragten bzw. Zuchtwarten Zutritt zum Wurf und zu allen in der Zuchtstätte gehaltenen Hunden bzw. der Amme und deren Aufzuchtort zu gewähren.

9) Zieht der Züchter für eine Aufzucht eine Amme hinzu, gelten für diese Welpen ebenfalls die gleichen Aufzucht- und Haltungsbedingungen des CBV.

10) Sollten bei den o.g. Kontrollen Beanstandungen hinsichtlich der Haltungs- und Aufzuchtbedingungen bestehen, werden diesen dem Züchter von den Kontrolleuren sofort mitgeteilt. Gegebenenfalls wird eine Frist zur Behebung der Mängel in Abstimmung mit den Zuchtbeauftragten angesetzt und eine Nachkontrolle durchgeführt.

11) Falls die Anweisungen des Kontrolleurs nicht befolgt werden oder die Hundehaltung und Aufzuchtbedingungen wiederholt zu beanstanden sind, werden durch die Zuchtbeauftragten geeignete Maßnahmen eingeleitet. Diese können bis zur Sperrung der Zucht im CBV gehen.

## **§10 ergänzende Bestimmungen**

1) Nachkommen von Rüden oder Hündinnen, die von der Zucht gesperrt sind und jetzt im Ausland stehen, erhalten keine Vereinspapiere und werden nicht in das Zuchtbuch eingetragen.



- 2) Während einer Hitze darf eine Hündin nur durch einen einzigen Rüden gedeckt werden. Anderenfalls werden keine Ahnentafeln ausgestellt.
- 3) Hündinnen, die zwei Würfe mittels Kaiserschnitt zur Welt gebracht haben, sind von der weiteren Zuchtverwendung ausgeschlossen.
- 4) Gegen Entscheide der Zuchtbeauftragten kann innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt beim Vorstand des CBV Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist eingeschrieben an den 1. Vorsitzenden des CBV zu richten.
- 5) Fällt die Entscheidung zu Ungunsten des Antragstellers aus, steht der vereinsinterne weitere Rechtsweg offen. Der offizielle Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- 6) Verstöße gegen diese Ordnung und/oder gegen die jeweiligen Durchführungsbestimmungen sind zu verfolgen und zu ahnden, insbesondere durch:
  - a) Verwarnung,
  - b) befristete Zuchtsperre
  - c) Ausschluss aus dem Verein
- 7) Die Anlagen
  - I Zuchtbeauftragten- & Zuchtwarteordnung (Seiten 14-15),
  - II zuchtrelevante Protokolle und Unterlagen (Seiten 16-17),
  - III Zuchttauglichkeitsordnung (Seiten 18 und 19)erlangen zusammen mit dieser Ordnung ihre Gültigkeit. Und stehen auf der Homepage zum Download zur Verfügung.

## **§11 Salvatorische Klausel**

Die Unwirksamkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Unwirksamkeit der übrigen Teile nach sich. Diese Zuchtordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.

# **Anlage I Zuchtbeauftragten- & Zuchtwarteordnung**

## **1. Allgemeines**

Die Zuchtbeauftragten und Zuchtwarte erfüllen eine sehr wichtige Aufgabe im CBV. Sie sind mitverantwortlich für eine sorgfältige Zucht und stehen allen Mitgliedern des CBV für die Beratung in Zuchtangelegenheiten zur Verfügung. Ihnen obliegt die Besichtigung der Zuchtstätten, die Wurfkontrollen und -abnahmen. Als Grundlage dazu dienen die Satzung und die Zuchtordnung des CBV zur Gewährleistung einer tierschutzmäßigen Rassehundezucht. Sie haben auch deren Einhaltung zu überprüfen.

## **2. Zuständigkeitsbereich**

1) Die Zuchtbeauftragten sind für die Überwachung aller Zuchtangelegenheiten im CBV verantwortlich. Sie kontrollieren und lenken die Zucht, die Einhaltung der Zuchtordnung und stehen allen Züchtern von Continental Bulldogs zur Beratung in Zuchtangelegenheiten zur Verfügung.

2) Die Zuchtbeauftragten tragen dafür Sorge, dass die Termine der Fortbildungsveranstaltungen rechtzeitig bekannt gegeben werden und die Einladungen hierzu rechtzeitig ergehen. Die notwendigen Informationen können über die Homepage des Vereins und auch per E-Mail erfolgen.

## **3. Zuchtbeauftragten**

1) Mitglieder haben die Möglichkeit als Zuchtbeauftragte ernannt zu werden. Eine gute Kenntnis und Erfahrung mit Continental Bulldogs ist Voraussetzung.

2) Über die Aufnahme entscheiden die Zuchtbeauftragten.

3) Die Entscheidung muss einstimmig erfolgen.

## **4. Zuchtwarte**

Die Aufgaben, Befugnisse und Voraussetzungen für das Amt eines Zuchtwartes im CBV sind in § 9 der Zuchtordnung des CBV geregelt. Ergänzend dazu gilt:

1) Zuchtwarte werden von den Zuchtbeauftragten ernannt. Der Ernennung muss vom Ernannten zugestimmt werden.

2) Ein Zuchtwart kann auch von den Zuchtbeauftragten wieder abberufen werden. Dem Betroffenen ist der Grund seiner Abberufung mitzuteilen und er ist vor der Entscheidung darüber zu hören. Die Entscheidung wird mit einer 2/3 Mehrheit getroffen.

3) Das Betätigungsfeld des Zuchtwartes richtet sich nach den Anforderungen des CBV und seiner Züchter. Züchter können frei wählen welcher Zuchtwart für sie zuständig sein soll, müssen diese Wahl aber mit dem Zuchtwart abstimmen.

4) Ist ein Einvernehmen nicht gegeben, legen die Zuchtbeauftragten, den Zuchtwart sowie den Zeitpunkt der Wurfabnahme fest. Weder Zuchtwart noch Züchter dürfen gegen diese Festlegung verstoßen.

5) Zuchtwarte führen ihre Aufgaben ehrenamtlich aus, erhalten aber eine Aufwandsentschädigung für die zurückzulegenden Wegstrecken und wenn erforderlich eine Übernachtungspauschale im Rahmen der Zuchtstätten Kontrollen und Wurfabnahmen.

6) Zuchtwarte haben Sorge zu tragen, dass die in der Satzung des CBV erklärten Zuchtziele verwirklicht werden. Sie müssen nach allen Kräften die Bestimmungen der Zuchtordnung einhalten wie auch durchsetzen. Gegenüber den Züchtern sollen sie beratend und Zucht unterstützend tätig sein.

7) Insbesondere obliegt den Zuchtwarten

a) Beratung der Züchter und an der Zucht Interessierter

b) Teilnahme an Züchterschulungen oder zuchtspezifischen Fortbildungen, mindestens alle zwei Jahre

c) aktive Mitwirkung bei Entwicklung der Rasse Continental Bulldog

d) Kontrolle von Zuchtstätten, insbesondere vor der Zulassung als Neuzüchter

e) Wurfkontrollen und Wurfabnahmen

f) Unterstützung der Zuchtbuchstelle und der Zuchtbeauftragten bei der ordnungsgemäßen Erfassung der Würfe und des Zuchtgeschehens

8) Die Zuchtwarte haben besonders auf das Auftreten von zuchtschädigenden Faktoren zu achten und den Züchter darauf hinzuweisen. Ein Verschweigen offenkundiger Fehlentwicklungen ist ebenso zu beanstanden wie das leichtfertige Äußern von Vermutungen.

9) Der Zuchtwart muss bei der Aufzucht der Hunde über richtige Ernährung, Entwurmung, Impfung, Verhinderung von Mangelschäden und Welpenhaltung beraten können. Er muss über ausreichende Kenntnisse des Tierschutzes verfügen.

## **Anlage II zuchtrelevante Protokolle und Unterlagen**

### **1. Pedigree / Registerpapiere / Abstammungsnachweise**

werden vom Verein nach den jeweils gültigen Richtlinien ausgestellt. (Siehe Zuchtordnung) In sie werden u. a. alle zuchtrelevanten Eintragungen von den autorisierten Stellen vorgenommen.

### **2. Formular für HD-/ED-Auswertung und Zahnkarte**

Es werden die Formulare des VDH verwendet. Die Zuchtbuchstelle beschafft die Dokumente zentral und sendet sie auf Verlangen nummeriert und gegen Gebühr an die gewünschte Adresse. Die Zahnkarte kann bei der Zuchtbuchstelle angefordert oder von der Homepage des CBV heruntergeladen werden. Die Unterlagen sind vorbereitet zum HD/ED-Röntgen mitzunehmen, vom Röntgen-Tierarzt zu vervollständigen und zusammen mit den Röntgenaufnahmen von dort zur zentralen Auswertestelle zu senden. Auf den Abstammungsnachweisen, die dem Röntgen-Tierarzt im Original vorgelegt werden, ist durch den Tierarzt ein Vermerk über die erfolgte röntgenologische Untersuchung vorzunehmen.

### **3. Zuchttauglichkeitsbericht**

wird auf der Zuchttauglichkeitsprüfung (ZTP) erstellt. Für im CBV zuchttaugliche Hunde verbleibt das Original des Zuchttauglichkeitsberichtes in der Zuchtbuchstelle des CBV. Eine Kopie wird dem jeweiligen Besitzer von dort zugestellt.

### **4. Zuchtstättenabnahmeprotokoll**

wird vom Zuchtwart bei der Zuchtstättenabnahme erstellt und der Zuchtbuchstelle zugeleitet. Diese Unterlagen werden dann in der Zuchtbuchstelle archiviert. Jeder Züchter hat die freie Wahl für den ihn betreuenden Zuchtwart, aber nur in Absprache mit dem jeweiligen Zuchtwart und dessen Einverständnis.

### **5. Zwingerurkunde**

wird nach den Richtlinien der Zuchtordnung insbesondere nach Erfüllung aller erforderlichen Voraussetzungen von der Geschäftsstelle ausgestellt und unterschrieben. Erst mit Erhalt dieser Urkunde, deren Versendung auch an die Einbezahlung der entsprechenden Gebühren gebunden ist, ist man Züchter im CBV.

### **6. Verpaarungsanzeigen**

sind spätestens 7 Tage vor einer geplanten Verpaarung per E-Mail der Zuchtbuchstelle und die Zuchtbeauftragten zusenden. Es dient dazu, dass erfahrene Züchter ihre Meinung zu der gewünschten Verpaarung mitteilen und ggf. Alternativvorschläge machen können. Zur Planung einer eigenen Alternative wird empfohlen zwei Rüden als Deckpartner einzutragen. Wenn innerhalb von 2 Tagen kein Einspruch erfolgt, gilt das als Zustimmung zu der Verpaarung.

### **7. Deckbescheinigung für Hündinnen im CBV**

a) ist vom Züchter zum Deckakt mitzubringen und von beiden Parteien - Züchter = Hündinnen Besitzer und Deckrüden Besitzer zu unterschreiben. Beide Parteien haben sich zuvor von der Zuchtzulassung des jeweiligen Partners zu überzeugen.

b) Das unterschriebene Original verbleibt bis zur Welpenabnahme beim Züchter und wird dann dem Zuchtwart übergeben oder mit den übrigen originalen Unterlagen an die Zuchtbuchstelle gesandt.

c) ist vom Züchter spätestens 5 Tage nach dem letzten Deckakt per E-Mail an die Zuchtbeauftragten und die Zuchtbuchstelle zu senden.

### **8. Deckbescheinigung für Zuchtrüden im CBV**

ist spätestens 5 Tage nach der Verpaarung per E-Mail an die Zuchtbeauftragten und die Zuchtbuchstelle zu senden. Eine frühere Mitteilung per Telefon oder einfacher E-Mail-Nachricht ist optional aber erwünscht.

### **9. Wurfanzeige im CBV**

a) ist spätestens 5 Tage nach der Geburt der Welpen per E-Mail der Zuchtbuchstelle und dem betreuenden Zuchtwart zuzusenden. Eine frühere Mitteilung per Telefon oder einfacher E-Mail-Nachricht ist optional aber erwünscht.

b) ist in ausgedruckter Form bei der Wurfabnahme dem Zuchtwart zu übergeben oder mit den übrigen originalen Unterlagen an die Zuchtbuchstelle zu senden.

### **10. Wurfabnahmeprotokoll im CBV**

enthält alle relevanten Daten zu dem Wurf und jedem einzelnen Welpen.

a) ist vom Züchter mit allen erforderlichen Daten über den Wurf und die Welpen vorzubereiten und am Tag der Wurfabnahme in ausgedruckter Form vorzulegen.

b) ist vom Zuchtwart oder Tierarzt am Tag der Wurfabnahme zu vervollständigen und von ihm, wie auch dem Züchter zu unterschreiben.

c) Bei erforderlichen Mehreintragungen kann die Rückseite verwendet werden, auf der das Ende der Eintragung zu kennzeichnen und so zu unterschreiben ist, dass keine nachträglichen Eintragungen erfolgen können. Das gilt auch, wenn in dem Wurf mehr als 12 Welpen aufgezogen wurden.

d) an der benannten Stelle ist ein Aufkleber mit dem Chip-Code aufzubringen.

e) ist innerhalb von 5 Tagen nach der Wurfabnahme der Zuchtbuchstelle im Original zu übersenden, damit die Abstammungsnachweise erstellt werden können.

### **Schlussbemerkungen:**

Im Falle der Wurfabnahme durch einen Zuchtwart, werden die erforderlichen Originalunterlagen von ihm übernommen und an die Zuchtbuchstelle gesandt. Im Falle der Wurfabnahme durch einen Tierarzt liegt die Verantwortung der vollständigen Übersendung beim Züchter.

Alle Originalunterlagen - mit Ausnahme der Verpaarungsanzeige - werden in der Zuchtbuchstelle des CBV archiviert und die Daten daraus sind jederzeit dort anzufordern.

# **Anlage III Zuchttauglichkeitsordnung**

## **1. Zuchtbeauftragte**

Die Zuchttauglichkeitsprüfung eines Hundes wird mindestens von einem Zuchtbeauftragten vorgenommen. Ist mehr als ein Zuchtbeauftragter anwesend, ist vor der Beurteilung des Hundes festzulegen, welche Person die Beurteilung vorzunehmen hat und wer in beratender Funktion der Zuchttauglichkeitsprüfung beisteht. Ist der Züchter und/oder der Besitzer ein Zuchtbeauftragter, so darf er den eigenen Hund nicht selber beurteilen.

## **2. Ablauf**

Folgende Maßnahmen haben auf einer Zuchttauglichkeitsprüfung zu erfolgen:

- a) Überprüfung der Identität mittels Auslesen des Chips
- b) Überprüfen der Angaben zur Farbe
- c) Vermessung zur Ermittlung der für den Zuchttauglichkeitsbericht erforderlichen Maße
- d) Exterieur Beurteilung incl. der Zähne und des Gangwerks
- e) Beurteilung des Wesens bzw. des Verhaltens
- f) Kontrolle der Hoden bei Rüden
- g) Gesamtbeurteilung
- h) Votum über die Zuchtzulassung mit oder ohne Erteilung von Auflagen
- i) Fotografie – ein Bild von vorn und ein Bild von der Seite für den Zuchttauglichkeitsbericht
- j) Erstellen des Zuchttauglichkeitsberichtes
- k) Eintragung der Zuchttauglichkeit im Abstammungsnachweis

Die Reihenfolge der Maßnahmen legt der Zuchtbeauftragte fest. Es ist sicherzustellen, dass nur Hunde zur Zuchttauglichkeitsprüfung vorgestellt werden, von denen alle erforderlichen Unterlagen vorliegen und die Gebühr entrichtet wurde.

## **3. Zuchttauglichkeitsbericht**

- a) Der Zuchttauglichkeitsbericht zur Zuchttauglichkeitsprüfung (ZTP) ist von der Zuchtbuchstelle bzw. einer anderen autorisierten Person vorzubereiten und mit allen erforderlichen Daten und Angaben zu versehen. Der Ersteller trägt Sorge dafür, dass die Angaben den Eintragungen im Zuchtbuch entsprechen.
- b) Der Zuchttauglichkeitsbericht muss weiterhin das Datum und den Ort der Zuchttauglichkeitsprüfung (ZTP) beinhalten.
- c) Während der Zuchttauglichkeitsprüfung (ZTP) übernimmt der Protokollführer alle Angaben, die ihm von dem Zuchtbeauftragten gegeben werden und überträgt sie in den Zuchttauglichkeitsbericht.
- d) Das Original wird in der Zuchtbuchstelle archiviert und von dort nach Fertigstellung eine Ausfertigung an den Eigentümer des Hundes gegeben.

## **4. Zuchttauglichkeit**

Mit dem Stempel „zur Zucht zugelassen“ und der Unterschrift im Abstammungsnachweis gilt der vorgestellte Hund mit oder ohne eingetragene Auflagen als zur Zucht zugelassen – egal zu welchem Zeitpunkt die Unterlagen dem Besitzer zugehen.

## **5. Zuchtzulassung außerhalb des CBV gekörter Hunde**

Hat ein Hund außerhalb des CBV seine Zuchtzulassung erworben, so entscheiden die Zuchtbeauftragten CBV über seine Zulassung zur Zucht im Verein. Dazu muss der Besitzer den Zuchtbeauftragten geforderten Unterlagen einreichen-mindestens

- Abstammungsnachweis
- HD-/ED-Auswertung
- Ergebnis des Cystinurie-Tests
- bisheriger Körperbericht/ Zuchttauglichkeitsbericht

Die Zuchtbeauftragten entscheiden je nach Einzelfall, ob anhand der Papierlage entschieden werden kann, der Hund nur vorgestellt oder einer kompletten Körung nach Nr. 2 unterzogen werden muss.